

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Stadtkapelle Ichenhausen".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.", also "Stadtkapelle Ichenhausen e.V.".
4. Er wurde gegründet im Jahre 1855.
5. Er hat seinen Sitz in Ichenhausen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§ 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt insbesondere die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
2. Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung.
3. Diese Zielsetzung verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltungen von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine
 - e) bevorzugte Beratung - ausgenommen juristische-, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern.
 - f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches
 - g) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres soll der aktive Musiker förderndes Mitglied des Vereins werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
6. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vereinsausschuß mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
7. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vereinsausschuß ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vereinsausschuß festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vereinsausschuß zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vereinsausschuß
 - c) der Vorstand in Sinne von § 26 BGB
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Generalversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
5. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 8 Tage vorher durch Bekanntgabe in der Günzburger Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 4 Tage vorher an den Vorsitzenden zu richten.
3. Der Vereinsausschuß kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen.
7. Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendvertreters
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie den Bericht des Kassenprüfers
 - c) die Entlastung des Vorstandes

- 5
- 4 -
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr
 - e) die Wahl des Vereinsausschusses
 - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vereinsausschuß an die Generalversammlung verwiesen hat.
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§ 9

Der Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Dirigenten
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendvertreter
 - g) vier Beisitzern
2. Der Vereinsausschuß wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Akklamation, wenn nicht mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Der Vereinsausschuß bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten für die nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vereinsausschuß entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vereinsausschuß unmittelbar verantwortlich. Der Vereinsausschuß ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Ausschußmitglieder beschlußfähig.

3. Der Vereinsausschuß wird vom 1. bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschußmitglieder verlangt.
4. Sofern während der Amtsperiode des Vereinsausschusses Neuwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vereinsausschusses.
5. Der Jugendleiter wird von allen aktiven Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt und gehört dem Vereinsausschuß kraft Amtes an.
6. Der Dirigent wird vom Vereinsausschuß berufen und abberufen. Er gehört dem Vereinsausschuß kraft Amtes an.

§ 11

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteil aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Satzungsänderung - Zweckänderung

Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muß vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Ichenhausen mit der Bestimmung, es einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung in der Stadt Ichenhausen zu übergeben bzw. es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Stadt Ichenhausen mit der gleichen Zielsetzung gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Die Entscheidung trifft ausschließlich der zuständige Stadtrat der Stadt Ichenhausen. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Ichenhausen das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Ichenhausen zuzuführen.

Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Ichenhausen, den 22. Januar 1988

S T A D T K A P E L L E ICHENHAUSEN

Walfred Kohn
.....
Walfred Kohn
(1. Vorsitzender)

Fridolin Baumgartner
.....
Fridolin Baumgartner
(stellvertretender Vorsitzender)

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 22. Januar 1988 der Mitglieder einstimmig gebilligt und von folgenden Mitgliedern (anwesend bei der Jahreshauptversammlung) bestätigt:

Roland Wrana

Roland Wrana
.....

Josef Wrana

Josef Wrana
.....

Rudolf Schlecker

Rudolf Schlecker
.....

Reinhilde Schlecker

Reinhilde Schlecker
.....

Josef Krausenböck

Josef Krausenböck
.....

Karl-Heinz Glassenhardt

Karl-Heinz Glassenhardt
.....

Günter Jost

Günter Jost
.....